

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0376-III/5/2017

Wien, am 22. Mai 2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat MMMag. Dr. Axel Kassegger, Dr. Walter Rosenkranz und weitere Abgeordnete haben am 3. April 2017 unter der Zahl 12709/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Asylstatistik 2016" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 12, 17 und 18:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Bei den vom BM.I geführten Statistiken wird bei den „Sonstigen Entscheidungen“ keine Unterscheidung zwischen den Untergruppierungen „Gegenstandslosigkeit/Zurückziehung“, „Aussetzung“ und „Einstellung“ gemacht, da dies technisch nicht vorgesehen ist und eine sehr aufwendige technische Umstellungsarbeit nach sich ziehen würde. Auch nach den europäischen Vorgaben von EUROSTAT ist eine derartige Untergliederung nicht vorgesehen.

Zu Frage 13:

Zur Feststellung des Aufenthalts werden seitens des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vor allem die gängigen Registersysteme wie das Zentrale Melderegister oder das Betreuungsinformationssystem der Grundversorgungsdatenbank sowie Hinweise im betreffenden Akt wie Telefonnummern oder ähnliches, die zur Feststellung eines

Aufenthaltsortes geeignet sind, herangezogen. Sind diese Nachforschungen ergebnislos, ist der Aufenthalt auch nach der ständigen Rechtsprechung nicht leicht feststellbar.

Zu den Fragen 14 bis 16:

Entzieht sich ein Asylwerber dem Verfahren und ist die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes ohne seine Einvernahme nicht möglich, ist das Asylverfahren gemäß § 24 Abs. 2 AsylG 2005 einzustellen.

Gemäß § 34 Abs. 4 BFA-VG prüft das Bundesamt, ob die Erlassung eines Festnahmeauftrages erforderlich ist.

Solange der Aufenthalt unbekannt ist und sich keine weiteren Hinweise darüber ergeben, erfolgen darüber hinaus keine weiteren Schritte, zumal auch kein offenes Verfahren besteht.

Wird der Fremde innerhalb von zwei Jahren nach Einstellung des Verfahrens im Zuge einer Personenkontrolle aufgegriffen, ist dieser zur Fortsetzung des Verfahrens bzw. nach Ablauf von zwei Jahren zur Anordnung fremdenrechtlicher Maßnahmen dem Bundesamt vorzuführen.

Mag. Wolfgang Sobotka

